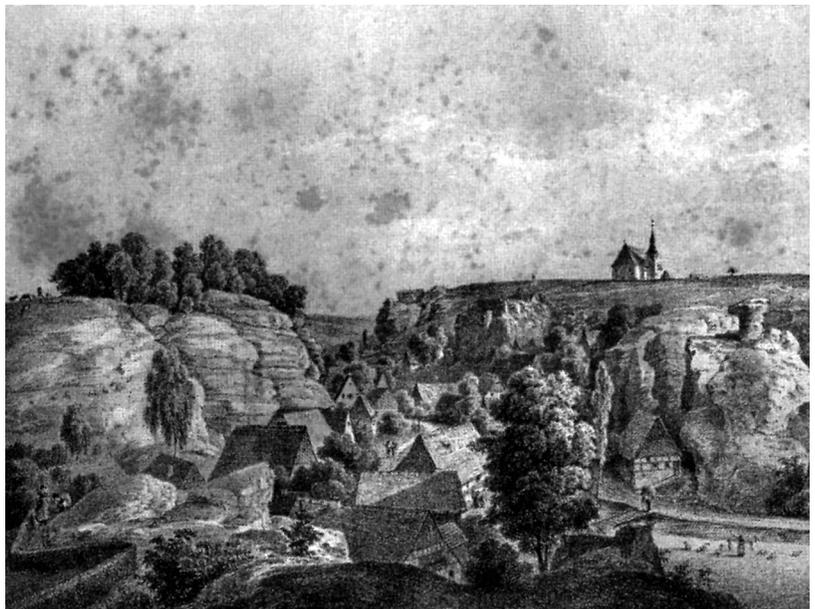

Friedhofsordnung

für den Friedhof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchenstiftung Krögelstein



Die Kirchengemeinde Krögelstein erläßt auf Grund der Kirchengemeindeordnung (§ 68, Absatz 2 und § 70) folgende mit Schreiben der Landeskirchenstelle vom 7. November 2003 laut § 104, Absatz 1 Nr. 11 genehmigte

F r i e d h o f s o r d n u n g

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Krögelstein

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung des Friedhofs

- 1) Der Friedhof in Krögelstein steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Krögelstein.
- 2) Zum Einzugsbereich dieses Friedhofes gehören die Ortschaften: Krögelstein, Loch, Wiesentfels, Freienfels, Steinfeld, Treunitz, Eichenhüll, Schederndorf, Pfaffendorf, Hopfenmühle, Wölkendorf, Gräfenhäusling, Schneeberg.
- 3) Der Friedhof Krögelstein ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die in den unter § 1 Absatz 2 genannten Ortschaften verstorben sind oder vor ihrem Tode ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
Grabnutzungs- und Bestattungsrechte an Auswärtige können nur durch Zustimmung des Kirchenvorstandes erworben werden.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- 1) Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Pfarramt. Die Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte führt die Pfarramtssekretärin im Einvernehmen mit der Pfarrerin / dem Pfarrer.

B. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- 1) Der Friedhof ist dauernd geöffnet. Der Besuch des Friedhofes soll nur während der Tageszeit stattfinden.
- 2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 3) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- 4) Die Weisungen der Aufsichtspersonen sind zu befolgen.
- 5) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) die Ruhe des Friedhofs und stattfindender Trauerfeiern zu stören,
 - b) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen zu betreten, zu beschädigen und zu verunreinigen,
 - c) kompostierbare Abfälle, Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Kompostgrube abzulegen bzw. nicht-kompostierbare Abfälle in der Kompostgrube zu entsorgen (nicht-kompostierbare Abfälle müssen im eigenen Hausmüll entsorgt werden!),
 - d) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt worden,
 - f) das Rauchen auf dem Friedhof,
 - g) das Mitnehmen von Tieren auf den Friedhof,
 - h) das Feilbieten von Waren und das Anbieten gewerblicher Dienste.

§ 4

Veranstaltung von Trauerfeiern

- 1) Bei Begräbnisfeiern der evang.-luth. Kirche sind Ansprachen im Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung des kirchlichen Ritus auf dem Friedhof (vor dem Trauergottesdienst in der Kirche) zulässig.
- 2) Trauerfeiern, die ohne einen Pfarrer abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- 3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder u.dgl.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen.
Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist die Genehmigung des Pfarramtes einzuholen.

C. Gewerbliche Arbeiten

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung

- 1) Bestatter, Steinmetze, Gärtner und andere Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch das Pfarramt. Die Zulassung bestimmt den Umfang der Tätigkeit auf dem Friedhof.
- 2) Die Zulassung wird gegen eine Gebühr Gewerbetreibenden erteilt, die eine ordnungsgemäße Berufsausbildung nachweisen können und persönlich für diese Tätigkeit geeignet sind. Die Zulassung berechtigt für ein Kalenderjahr zu den entsprechenden Tätigkeiten auf dem Friedhof.

§ 6

Bestimmung für die gewerblichen Arbeiten

- 1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen. Gewerbetreibenden, die gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung verstoßen, kann das Pfarramt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum anlagern, auch nicht in der Kompostgrube. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- 3) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten außer zur Grabherstellung für Beerdigungen untersagt.
- 4) Führen Nutzungsberechtigte Arbeiten selber aus, die sonst von Gewerbetreibenden übernommen werden, so gelten für jene diese Bestimmungen entsprechend.

D. Durchführung der Bestimmungen

§ 7

Zuwiderhandelnde gegen §§ 3 bis 6 können vom Friedhof verwiesen werden und werden gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt.

E. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung und Zeitpunkt der Bestattungen

- 1) Jede Beerdigung ist sofort beim zuständigen Pfarramt unter Vorlage der standesamtlichen Bescheinigung des Sterbefalles, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung durch die zuständige Ordnungsbehörde anzumelden. Danach werden in Absprache Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.
- 2) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Beerdigungen statt.

§ 9

Zuweisung von Grabstätten

- 1) Im Friedhof können Grabstätten soweit möglich erworben werden.
- 2) Die Zuteilung eines Grabplatzes erfolgt bei einem Todesfall durch das Pfarramt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstelle besteht nicht. Im dem neuen Teil des Friedhofes werden die Grabstätten der Reihe nach zugewiesen (außer bei aufgelassenen Gräbern). Im alten Teil des Friedhofes werden die Grabstätten jeweils zugeteilt.
- 3) Für Urnengräber gelten gesonderte Bestimmungen, s. § 20, 1)-3).

§ 10

Ausheben und Schließen eines Grabes

- 1) Ein Grab darf nur vom örtlichen Totengräber bzw. seinem durch das Pfarramt bestellten Vertreter oder von solchen Hilfskräften ausgehoben werden, die vom Pfarramt damit beauftragt sind.
- 2) Die beim Ausheben eines Grabes gefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11

Tiefe des Grabes

- 1) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Grabsohle beträgt für Personen über 12 Jahre 180 cm.
- 2) Grabstätten für die Leichen von
 - a) Kindern bis zu zwölf Jahren werden 130 cm tief,
 - b) Kindern bis zu sieben Jahren werden 110 cm tief,
 - c) Kindern bis zu zwei Jahren werden 80 cm tief angelegt.
- 3) Bei einer notwendigen Tieferlegung (= Doppeltiefgrab) wird das Grab so angelegt, dass der Normaltiefe (s. Abs. 1 u. 2) noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden.
- 4) Aschenurnen werden unterirdisch in einer Tiefe von 80 cm beigesetzt.

§ 12

Größe der Gräber

- 1) Bei der Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Maße maximal eingehalten, zuzüglich eines Umgriffes von jeweils mindestens 15 cm an jeder Seite:
 - a) Gräber für Kinder bis zu zehn Jahren: 150 cm x 80 cm
 - b) Gräber für Kinder über zehn Jahre und Erwachsene: 200 cm x 80 cm
 - c) Gräber mit zwei Grabplätzen (Familiengrab): 200 cm x 180 cm.
- 2) Die Größe der Grabeinfassungen für Familiengräber mit mehr als zwei Grabplätzen legt der Kirchenvorstand im Einzelfall fest.
- 3) Die Abstände zwischen den Gräbern sollen auf jeder Seite grundsätzlich mindestens 30 cm betragen.

§ 13

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Dies gilt auch für Grabstätten von Kindern und Urnen.

§ 14

Belegung

- 1) Jedes Grab darf während der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.

- 2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Einzel- und Familiengräber gelten besondere Bestimmungen (s. § 20).

§ 15

Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Dies gilt auch für Urnen.

§ 16

Registerführung

- 1) Über alle Gräber und Beerdigungen wird eine Grabkartei und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- 2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan) sind auf dem laufenden zu halten. Sie befinden sich im Pfarramt.

F. Grabstätten

§ 17

Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt

- a) als Einzelgräber
- b) als Kindergräber
- c) als Familiengräber
- d) als Urnengräber.

§ 18

Einzelgräber, Kindergräber

- 1) Einzelgräber und Kindergräber sind Gräber für eine Bestattung, die im Beerdigungsfall an einer freien Stelle abgegeben werden (s. hierzu auch § 9).
- 2) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (s. § 13) gegen Gebühr überlassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit um jeweils 5, 10 oder 20 Jahre ist möglich. Eine Verlängerung der Ruhezeit unter 5 Jahren bedarf eines entsprechenden Beschlusses des Kirchenvorstandes.

§ 19

Familiengräber

- 1) Familiengräber sind Grabstellen mit zwei Grabplätzen nebeneinander, die für die Dauer der Ruhezeit (s. § 13) gegen Gebühr überlassen werden. Eine Verlängerung der

Nutzungszeit um jeweils 5, 10 oder 20 Jahre ist möglich. Eine Verlängerung der Ruhezeit unter 5 Jahren bedarf eines entsprechenden Beschlusses des Kirchenvorstandes.

- 2) In Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- 3) Außerdem kann der Nutzungsberechtigte andere ihm nahestehende Personen in der Grabstätte bestatten lassen. Hierzu ist eine Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

§ 20

Urnengräber

- 1) Urnen können in Einzel- oder Familiengräbern oder in der vom Pfarramt besonders ausgewiesenen Friedhofsareal für Urnengräbern beigesetzt werden.
- 2) Werden Urnen in Einzel- oder Familiengräbern beigesetzt, wird die Belegungsfähigkeit dieser Gräber nicht berührt.
- 3) In Urnengräbern sowie in Einzel- oder Familiengräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- 4) Die beabsichtigte Beisetzung einer Urne ist dem Pfarramt anzuzeigen (s. § 8).
- 5) Wird die Nutzungszeit eines Grabes, in dem eine Urne beigesetzt ist, nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist das zuständige Pfarramt berechtigt, die Urne entfernen zu lassen und sie an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde zu übergeben bzw. die Asche des Verstorbenen in entsprechender Weise am Ort der ehemaligen vorhandenen Ruhestätte der Erde zu übergeben.

G. Nutzungsrecht

§ 21

Verleihung des Nutzungsrechtes

- 1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde Krögelstein.
- 2) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
- 3) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde (Grabbrief gegen Gebühr) ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- 4) Soll eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 22

Übertragung des Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäft

- 1) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nicht an Dritte übertragen werden.
- 2) Ausnahmen in der Übertragung des Nutzungsrechtes bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und einer schriftlichen Genehmigung durch das Pfarramt.
- 3) Die Umschreibung des Nutzungsrechtes auf den neuen Nutzungsberechtigten erfolgt auf Antrag des bisherigen Nutzungsberechtigten infolge eines Rechtsgeschäftes zwischen Veräußerer und Erwerber. Für die Umschreibung wird eine Gebühr erhoben.

§ 23

Übertragung des Nutzungsrechtes beim Tod des Berechtigten

- 1) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht ist nicht letztwillig durch den Berechtigten verfügt, so bestimmen die Miterben oder der Testamentsvollstrecker den Nutzungsberechtigten.
- 2) Solange der Nutzungsberechtigte nach einem Erbfall nicht feststeht, gilt zunächst folgende Reihenfolge der Erben bei treuhänderischer Verwaltung des Nutzungsrechtes:
 - a) Ehegatten
 - b) Kinder und angenommene Kinder des Erblassers oder seines Ehegatten
 - c) Verwandte in aufsteigender Linie
 - d) Geschwister
 - e) Ehegatten der unter b) bis d) bezeichneten Personen in der vorgenannten Reihenfolge.
- 3) Der schließlich feststehende Rechtsnachfolger kann die Rechte aus den Grabrechten gegenüber der Kirchengemeinde erst dann geltend machen, wenn er das Grabrecht auf seinen Namen hat umschreiben lassen.

Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall oder nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen Aufforderung zur Umschreibung nach Ablauf der Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.

Bei einem Antrag auf Umschreibung ist die Rechtsnachfolge in geeigneter Weise (Testament, Erbschein) dem Pfarramt nachzuweisen.

- 4) Hinterläßt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über die Nutzungsberechtigung nicht erzielt werden, so ist, falls kein Rechtsstreit zwischen den Erben anhängig ist, der Kirchenvorstand berechtigt, den Berechtigten endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften zu verfahren.

§ 24

Verlängerung des Nutzungsrechtes

- 1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der in der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr um die in § 18 und § 19 für die einzelnen Grabarten vorgesehene Zeit verlängert werden.
- 2) Das Pfarramt behält sich (auf Beschluss des Kirchenvorstandes) das Recht vor, eine Verlängerung des Nutzungsrechtes in einzelnen Fällen zu versagen, wenn die Belange des Friedhofes dies erfordern.
- 3) Wird bei einer späteren Beisetzung die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist vor der Beisetzung die Nutzungszeit so zu verlängern, dass die jeweilige Ruhezeit eingehalten wird. Dies geschieht entweder auf Antrag oder durch das Pfarramt bei der im Todesfall eintretenden Zuweisung der Grabstätte (s. § 9).
- 4) Die Verlängerung muss für sämtliche Grabplätze bewirkt werden. Dieses ist besonders bei Familiengräbern zu beachten.

§ 25

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- 1) Das Nutzungsrecht erlischt,
 - a) wenn es abgelaufen ist und eine Verlängerung nicht beantragt wurde,
 - b) wenn ausdrücklich schriftlich darauf verzichtet wird und/oder der Grabbrief zurückgegeben wird,
 - c) in den Fällen, in denen das Pfarramt infolge eines Kirchenvorstandsbeschlusses aufgrund dieser Satzung das Recht hat, das Nutzungsrecht zu entziehen (s. § 23, Abs. 4 und § 24, Abs. 2).

- 1) Eine Rückzahlung von Gebühren erfolgt nicht.
- 2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Das Pfarramt kann nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten wieder darüber verfügen.

Die Einfassung und der Grabstein sind vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit zu entfernen. Er hat auch für eine entsprechende Einebnung und für das Ansäen von Gras auf der benutzten Grabfläche zu sorgen. Diese Arbeiten können auch nach Absprache gegen eine angemessene Kostenerstattung über das Pfarramt abgewickelt werden.

Nicht entfernte Grabmale und Ausstattungsgegenstände werden nach einer einmaligen schriftlichen Aufforderung entschädigungslos auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten entfernt. Ebenso werden ihm Kosten für das Wiederherrichten der Grabstätte (Einebnen, Ansäen) berechnet.

H. Leichenhalle

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle, ihre Einrichtung und Ausstattung steht im Eigentum der Stadt Hollfeld. Der Friedhofsverwaltung der Kirchengemeinde Krögelstein ist ihre Nutzung und Pflege übertragen.
- 2) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung.
- 3) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von den Beauftragten des Pfarramtes vorgenommen werden. Das Öffnen des Sarges erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen (s. Abs.4).
- 3) Särge von anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes bzw. des Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 4) Die Leichenhalle (und gegebenenfalls der Sarg) ist zur Aussegnungs- und Beerdigungsfeier in Absprache mit den Angehörigen der Verstorbenen zu öffnen. Andere Zeiten der Öffnung sind erst nach vorheriger Absprache mit dem Pfarramt vorzunehmen.
- 5) Während der Trauerfeier darf der Sarg nicht geöffnet sein.

I. Grabmale

§ 27

Genehmigungs- und Anzeigepflicht

- 1) Das Aufstellen und Anbringen von Grabsteinen, Grabeinfassungen und Grabplatten sowie von Gegenständen, die zur Ausstattung der Gräber auf dem Friedhof bestimmt sind, im folgenden kurz als Grabmale bezeichnet, ist nur mit vorhergehender schriftlicher Genehmigung des Pfarramtes möglich.
- 2) Die vorübergehende Entfernung und Wiederherrichtung bei einer Bestattung ist nicht genehmigungspflichtig, sofern das Grabmal dabei nicht verändert wird. Die Arbeiten sind jedoch dem Pfarramt anzuzeigen.

§ 28

Material und Gestaltung der Grabmäler

- 1) Als Werkstoffe für Grabmäler kommen in erster Linie witterungsbeständiger Naturstein, Kunststein, Eisen und Bronze in werkgerechter Verarbeitung in Betracht, die zum Charakter des jeweiligen Friedhofsteils passen.
Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

- 2) Dem Kirchenvorstand bleibt es vorbehalten, bei einem Grabmal mit fragwürdigem bzw. dem Friedhof unangemessenen Erscheinungsbild die Genehmigung zur Aufstellung zu untersagen.

§ 29

Grabinschriften

- 1) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Ihr Wortlaut soll den christlichen Charakter des Friedhofes widerspiegeln.
- 2) Dem Kirchenvorstand bleibt es vorbehalten, bei der Grabinschrift an einem Grabmal mit fragwürdigem bzw. dem Friedhof unangemessenen Erscheinungsbild die Genehmigung zur Aufstellung zu untersagen.

§ 30

Zeichnungen und Modelle der Grabmäler

- 1) Die Genehmigung zur Errichtung und Änderung eines Grabmales muß unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab von 1:10 eingeholt werden. Aus den Zeichnungen müssen die näheren Einzelheiten der Gestaltung des Grabmales zu ersehen sein: Grundriß, Vorder- und Seitenansicht, erforderlichenfalls auch Rückansicht und Fundamentierung. Diesen Unterlagen sind auch genaue Angaben beizufügen über:
 - a) Art, Farbe und Bearbeitung des zu verwendenden Materials,
 - b) Aufbau und Ausführung des Grabmals,
 - c) Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Grabinschrift.Auf Verlangen des Pfarramtes sind Zeichnungen des Grabmales in größerem Maßstab, Zeichnungen der Grabinschrift und der sonstigen Ausstattung vorzulegen. Es kann ferner die Vorlage von Materialproben in der vorgesehenen Bearbeitung wie auch von Modellen der Bild(hauer)werke gefordert werden.
- 2) Der Antrag zur Genehmigung des Grabmales ist beim Pfarramt durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten (Grabmalsetzer, Steinmetz u.ä.) einzureichen und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterzeichnen.

§ 31

Arbeiten am Grabmal

- 1) Der Beginn von Arbeiten an Grabmälern ist dem Pfarramt vorher anzuzeigen.
- 2) Gewerbliche Arbeiten an Grabmälern dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zulassung durch das Pfarramt erfolgen (s. §§ 5 und 6). Diese sind während der Arbeiten im Friedhof mitzuführen.
- 3) Bei allen Arbeiten auf dem Friedhof sind von den Gewerbetreibenden insbesondere die Richtlinien der Gartenbauberufsgenossenschaft Kassel zu beachten. Die Richtlinien sind im Pfarramt einzusehen.

§ 32

Fundamente und Ausführung

- 1) Jedes Grabmal muss dauerhaft gegründet sein.
- 2) Das Grabmal ist mit seinem Fundament und in den einzelnen Teilen untereinander fachgerecht durch eine ausreichende Zahl an genügend starken und entsprechend langen Dübeln zu verbinden.

§ 33

Grabeinfassungen

- 1) Die Größe der Grabeinfassungen richtet sich nach den Maßangaben, die zur Größe der Gräber vorgegeben werden (s. § 12).
- 2) Die Breite der Einfassungssteine soll bei einem Maß zwischen 10 und 20 cm liegen und darf die entsprechend vorgegebenen Einfassungsflächen (s. §§ 12 u. 33) nicht unter- bzw. überschreiten.
- 3) Bei der Gräberanlage sind Grababdeckungen mit einer geschlossenen Platte nur in Ausnahmen erlaubt. Hierüber beschließt der Kirchenvorstand.
- 4) Bei der Gräberanlage gestattet sind hingegen – in Absprache und mit Genehmigung des Pfarramtes – eingelegte Platten, die grundsätzlich randlos sein müssen und aus dem gleichen Material bestehen wie das Grabmal.

§ 34

Höhe der Grabsteine

- 1) Die Höhe der Grabmäler aus Stein soll im allgemeinen ein Größenmaß von 1,10m nicht übersteigen. Eine eventuelle Überschreitung des Höchstmaßes durch Aufsätze (auf Grabsteine) kann auf Antrag durch das Pfarramt zugelassen werden - dies gilt insbesondere für (schmiedeeiserne) Kreuze. Die Gesamthöhe des Grabmales darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls auf mehr als 1,60 m gebracht werden.
Es ist jedoch darauf zu achten, dass sich die Höhe des Grabmals in das Gesamtbild, d.h. an die entsprechenden Maßverhältnisse in unmittelbarer Umgebung anpasst.
- 2) Bei Kinder- und Urnengräbern soll das Grabmal auf eine Höhe von 0,80 m beschränkt bleiben.
- 3) Dem Pfarramt bzw. Kirchenvorstand bleibt es vorbehalten, von Fall zu Fall die nach den jeweiligen Umständen angezeigte Höhe festzusetzen.

§ 35

Grabnummern

Jedes Grab ist mit einer Grabnummer versehen, um eine eindeutige Identifizierung zu gewährleisten. Diese Nummern sind auch in einer entsprechenden Kartei im Pfarramt vermerkt.

§ 36

Unterhaltung der Grabmale

- 1) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen seines Grabmals oder Abbrechen bzw. Abstürzen von Teilen seines Grabmales entsteht. Der Nutzungsberechtigte hat eigenständig und laufend den Zustand seines Grabmals daraufhin zu überwachen.
- 2) Das Pfarramt unternimmt einmal im Jahr eine regelmäßige Überprüfung der Grabmale auf Stand- und Verkehrssicherheit. Bei Verkehrsgefährdung durch ein Grabmal (mangelnde Standsicherheit, Lockerung des Sockels u.ä.) wird der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert, den ordnungsgemäßen Zustand des Grabmales wiederherzustellen. Bei der Überprüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- 4) Weisen Grabmale (anlässlich der regelmäßigen Überprüfung) wesentliche Zeichen einer Zerstörung auf oder drohen sie umzustürzen, so ist der Nutzungsberechtigte bei schriftlicher Aufforderung durch das Pfarramt bzw. nach eigener Erkenntnis verpflichtet, für sofortige Abhilfe zu sorgen, d.h. die Gefahr(en) zu beseitigen.
Bei Gefahr im Verzug kann das Pfarramt verkehrsgefährdende Grabmale (auf Kosten des Verpflichteten umlegen (lassen)). Wird das Grabmal dann trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer gewissen Frist nicht wieder ordnungsgemäß aufgestellt bzw. wiederhergestellt, so ist das Pfarramt berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder aufstellen bzw. entfernen zu lassen.

§ 37

Entfernen und Wiederaufstellen von Grabmalen

- 1) Vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit der Grabstätte dürfen Grabmale und deren Anlagen nicht ohne Genehmigung des Pfarramtes verändert oder entfernt werden.
Zur Entfernung nach Ablauf der Nutzungsfrist siehe auch § 25 Abs. 3.
- 2) Grabmale, die wegen Öffnung bzw. (Neu)belegung der Grabstätte entfernt wurden (s. auch § 27 Abs.2), sollen innerhalb der Frist eines Jahres wieder ordnungsgemäß aufgestellt werden (s. auch § 38).

K. Pflege und Ausstattung der Gräber

§ 38

Grabpflege

- 1) Das Grab muß spätestens zwei Monate nach der Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch ausgestaltet werden. Das Pfarramt bzw. der Kirchenvorstand kann jedoch u.U. verlangen, dass dies wesentlich früher geschehen soll, wenn es der Zustand des entsprechenden Grabes erforderlich macht.
Eine Grabanlage durch Holzverschalung kann nur vorübergehend gestattet werden.

- 2) Gräber müssen bis zum Ablauf der Nutzungsfrist durch den Nutzungsberechtigten bzw. von ihm beauftragte Verpflichtete gepflegt werden, d.h. durch eine der Jahreszeit angemessene und geeignete Bepflanzung in einem geordneten Zustand erhalten werden.

Für die Bepflanzung sind einheimische Gewächse zu verwenden. Die Anpflanzung von Bäumen und größeren Sträuchern ist untersagt bzw. erst in Absprache mit dem Pfarramt möglich. Der Bewuchs sollte die Höhe der Grabsteine nicht überschreiten. Er ist auf Verlangen des Pfarramtes zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

- 3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Pfarramtes die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist (in der Regel 6 Wochen) in Ordnung zu bringen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche Bekanntmachung und ein befristeter Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Pfarramt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder gar das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Davor erfolgt aber nochmals eine schriftliche Aufforderung bzw. entsprechende ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. In dem Entziehungsbescheid ist dann der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von sechs Wochen zu entfernen (s. hierzu auch § 25 Abs.3).

Bei mangelnder Pflege des Grabes kann das Pfarramt vom Nutzungsberechtigten verlangen, dass eine weitere Person (bzw. Gärtnerei) zur Betreuung des Grabes bestellt wird.

§ 39

Unzulässiger Grabschmuck

- 1) Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und sollen (sofern aus verrottbarem Material, ohne Draht, Plastik u.ä.) in der hierfür vorgesehenen Abfallgrube entsorgt werden.
- 2) Das Aufstellen von Gefäßen, die dem Ort des Friedhofs unangemessen sind (z.B. Flaschen, Konservendosen), ist untersagt. Dauerkränze aus Metall oder anderem nicht verrottbarem Material dürfen nicht verwendet werden.

L. Haftung

§ 40

Haftung

- 1) Die Kirchenstiftung haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch mangelhafte Unterhaltung von Grabmälern oder durch unsachgemäße Benutzung des Friedhofes, dessen Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Die Kirchenstiftung haftet auch nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegen-

ständen, die im Friedhof, dessen Anlagen und Einrichtungen nicht von ihr angebracht wurden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch das Verschulden kirchlicher Bediensteter entstanden ist. In diesem Fall haftet die Kirchenstiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

- 2) Die Kirchenstiftung haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt an Grabmälern entstehen (Windbruch, Sturmschäden, fallende Äste, umstürzende Bäume usw.).

M. Beigegebene Gegenstände

§ 41

Beigegebene Gegenstände

An Gegenständen, die Leichen beigegeben werden oder bei ihnen belassen sind, erwirbt die Kirchenstiftung mit dem Zeitpunkt der Bestattung das Eigentum.

N. Schlußbestimmungen

§ 42

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltende Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Grabgebühren sind im voraus zu entrichten.

§ 43

Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt oder abgeändert werden.
- 2) Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für die Benutzung des Friedhofs erlassenen Bestimmungen außer Kraft.